

# VERORDNUNGSBLATT DES BÜRGERMEISTERS DER STADT WIENER NEUSTADT

---

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 20.05.2022

---

**Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wiener Neustadt, über die Erlaubnis der Verwendung von den Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher 2022/ 2023 für die Stadt Wiener Neustadt**

---

## § 1

Der Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt erlaubt für die **Jagdjahre 2022/ 2023** die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Wiener Neustadt - Stadt.

## § 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:  
**für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von 1. Juli 2022 bis 31. März 2023,**  
**für Elstern und Eichelhäher von 1. August 2022 bis 15. März 2023**

## § 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unverseht gefangen werden können.

## § 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

## § 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

## § 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist dem Magistrat der Stadt Wiener Neustadt auf Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

## § 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 30 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung der Stadt Wiener Neustadt vom 14.04.2021 tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit  
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Schneeberger